

# 5.05% (4.94% p.a.) Reverse Convertible auf Compagnie Financière Richemont SA

## Produktbeschreibung

Diese Produkte zeichnen sich durch einen oder mehrere garantierte Coupons, sowie eine – allerdings nur bedingte – Rückzahlung zum Nennwert aus. Die Bestimmung der Rückzahlung am Ende der Laufzeit erfolgt in Abhängigkeit von der Schlussfixierung des Basiswerts: Wenn bei Schlussfixierung der Kurs des Basiswerts höher oder gleich wie der Ausübungspreis ist, wird der Nennwert zurückbezahlt. Wenn bei Schlussfixierung der Kurs des Basiswerts tiefer als der Ausübungspreis ist, erhält der Anleger die Lieferung des Basiswerts oder eine Barabgeltung, die dem Schlussfixierungskurs des Basiswerts entspricht (Details siehe "Rückzahlung/Lieferung").

**Dieses Dokument wird weder bei einer schweizerischen Prüfstelle noch bei einer anderen gemäss Artikel 45 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) zuständigen Behörde hinterlegt. Das Produkt darf nur gemäss den jeweiligen Verkaufsbeschränkungen, wie unten dargelegt, angeboten werden.**

**Diese Finanzinstrumente gelten in der Schweiz als strukturierte Produkte. Sie sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und unterstehen deshalb nicht der Bewilligung und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Der Anleger trägt das Ausfallrisiko der Emittentin**

### Produktbedingungen

ISIN / Valorennummer / Symbol	CH1402642636 / 140264263 / -
Emissionspreis	100.00% des Nennwerts
Nennwert	CHF 1'000.00
Referenzwährung	CHF; Emission, Handel und Rückzahlung erfolgen in der Referenzwährung
Anfangsfixierung	18. Februar 2025 (11:15, Ortszeit Mitteleuropa)
Liberierung	25. Februar 2025
Letzter Handelszeitpunkt	24. Februar 2026 (17:00, Ortszeit Mitteleuropa)
Schlussfixierung	24. Februar 2026; Schlusskurs an der Referenzbörse
Rückzahlungstag	03. März 2026

Basiswert	<b>Compagnie Financière Richemont SA</b> (weitere Angaben zum Basiswert unten)	
	Spot Referenzpreis	CHF 181.58
	Ausübungspreis	CHF 145.26 (80.00%*)
	Anzahl Basiswerte	6.88421 (Nachkommastellen werden in bar abgegolten, keine Kumulierung) * in % des Spot Referenzpreises

Coupon	5.05% (4.9400% p.a.) 30/360 (Anzahl Tage: 368) , Modified Following, Unadjusted Sofern ein Rückzahlungstag oder ein Couponzahlungstag (jeweils ein "Massgeblicher Zahlungstag") kein Bankarbeitstag ist, ist Massgeblicher Zahlungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, es sei denn, der Massgebliche Zahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Massgebliche Zahlungstag der unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag. Der an dem betreffenden Massgeblichen Zahlungstag fällige Coupon und gegebenenfalls der darauffolgende Coupon werden bei einer Verschiebung eines Massgeblichen Zahlungstags nicht entsprechend angepasst.
--------	---

Zinsanteil	0.1627% (Prämienanteil: 4.8873%)
------------	----------------------------------

Rückzahlung / Lieferung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn die Schlussfixierung des Basiswerts höher oder gleich wie der Ausübungspreis ist, wird der Nennwert zurückbezahlt. Ausserdem ist am Rückzahlungstag der Coupon fällig.</li> <li>- Wenn die Schlussfixierung des Basiswerts tiefer als der Ausübungspreis ist, erfolgt die physische Lieferung der festgelegten Anzahl Basiswerte; dabei werden Nachkommastellen nicht kumuliert und in bar abgegolten. Ausserdem ist am Rückzahlungstag der Coupon fällig.</li> </ul>
-------------------------	---

Bondfloor bei Emission	100% (Implizierter IRR: 0.1592%)
------------------------	----------------------------------

### Parteien

Emittentin	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne (S&P AA/stable)
Lead Manager	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Zahl- und Berechnungsstelle	Bank Vontobel AG, Zurich

**Aufsicht** Die Banque Cantonale Vaudoise, mit Sitz in Lausanne (Schweiz) untersteht als Bank der prudentiellen Einzelinstitutsaufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).

### Kosten und Gebühren

**Vertriebsvergütung** Im Emissionspreis sind keine Vertriebsvergütungen enthalten. Vertriebsvergütungen können als Preisnachlass auf den Emissionspreis gewährt oder als einmalige und/ oder periodische Zahlung an einen oder mehrere Finanzintermediäre gewährt werden.

### Weitere Informationen

<b>Emissionsvolumen</b>	CHF 2'057'000
<b>Titel</b>	Die Produkte werden in Form von Wertrechten der Emittentin ausgegeben und als Bucheffekten nach dem BEG registriert. Keine Urkunden, kein Titeldruck.
<b>Verwahrungsstelle</b>	SIX SIS AG
<b>Clearing / Settlement</b>	SIX SIS AG, Euroclear Brussels, Clearstream (Luxembourg)
<b>Anwendbares Recht / Gerichtsstand</b>	Schweizer Recht / Lausanne, Schweiz
<b>Publikation von Mitteilungen und Anpassungen</b>	Alle die Produkte betreffenden Mitteilungen an die Investoren und Anpassungen der Produktbedingungen (z.B. aufgrund von Corporate Actions) werden auf <a href="http://www.bcv.ch/emissionen">www.bcv.ch/emissionen</a> publiziert.
<b>Vorzeitige Kündigung</b>	Nur aus steuerlichen oder anderen ausserordentlichen Gründen möglich sowie im Falle keiner ausstehenden Bestände (wie im Program näher beschrieben).
<b>Sekundärmarkthandel</b>	Die Emittentin oder der Lead Manager beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen, einen Sekundärmarkt während der gesamten Laufzeit zu stellen. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Indikative Tageskurse dieses Produktes sind über <a href="http://www.bcv.ch/emissionen">www.bcv.ch/emissionen</a> erhältlich.
<b>Preisstellung</b>	Die Preisstellung im Sekundärmarkt erfolgt "dirty", d.h. der aufgelaufene Zins ist im Preis inbegriffen.
<b>Kotierung / Zulassung zum Handel</b>	Keine
<b>Minimale Investition</b>	CHF 1'000.00 Nennwert
<b>Minimale Handelsmenge</b>	CHF 1'000.00 Nennwert

### Steuerliche Behandlung in der Schweiz

<b>Einkommensteuer</b>	Dieses Produkt gilt als transparent und überwiegend einmalverzinslich (IUP). Der direkten Bundessteuer unterliegt der für die Haltedauer auf der Bondkomponente des Produktes ermittelte Ertrag (modifizierte Differenzbesteuerung).
<b>Verrechnungssteuer</b>	Ein allfälliger Diskont (Differenz zwischen dem Wert des Obligationenteils bei Emission und dessen Wert bei Rückzahlung, Bondfloor) und der Zinsanteil des Coupons unterliegt der Verrechnungssteuer.
<b>Umsatzabgabe</b>	Sekundärmarkttransaktionen unterliegen der schweizerischen Umsatzabgabe (TK22). Ist eine Lieferung des Basiswerts vorgesehen, kann darauf ebenfalls die Umsatzabgabe anfallen.
<b>Allgemeine Hinweise</b>	<p>Transaktionen und Zahlungen im Rahmen dieses Produkts können sonstigen (ausländischen) Transaktionssteuern, Abgaben und/ oder Quellensteuern unterliegen, insbesondere einer Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code). Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Steuern und Abgaben.</p> <p>Ausländische Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallen können, sind vom Anleger zu übernehmen.</p> <p>Die erwähnte Besteuerung ist eine unverbindliche und nicht abschliessende Zusammenfassung der geltenden steuerlichen Behandlung für Privatanleger mit Wohnsitz in der Schweiz. Die spezifischen Verhältnisse des Anlegers sind dabei jedoch nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die schweizerische und/oder ausländische Steuergesetzgebung bzw. die massgebliche Praxis schweizerischer und/oder ausländischer Steuerverwaltungen jederzeit ändern oder weitere Steuer- oder Abgabepflichten vorsehen können (möglicherweise sogar mit rückwirkender Wirkung). Potentielle Anleger sollten die steuerlichen Auswirkungen von Kauf, Besitz, Verkauf oder Rückzahlung dieses Produkts in jedem Fall durch ihre eigenen Steuerberater prüfen lassen, insbesondere die Steuerauswirkungen unter einer anderen Rechtsordnung.</p>

### Basiswertbeschreibung

Compagnie Financière Richemont SA	<b>Bezeichnung und Typ:</b>	Compagnie Financière Richemont SA, Namenaktie
	<b>Firma und Domizil:</b>	Compagnie Financière Richemont SA, Boulevard James-Fazy 8, CH-1201 Genève
	<b>Identifikation:</b>	ISIN CH0210483332 / Bloomberg <CFR SE Equity>
	<b>Referenzbörse:</b>	SIX Swiss Exchange
	<b>Terminbörse:</b>	Eurex; die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen eine andere Terminbörse bestimmen
	<b>Wertentwicklung:</b>	Abrufbar unter <a href="http://www.six-swiss-exchange.com">www.six-swiss-exchange.com</a>
	<b>Übertragbarkeit:</b>	Richtet sich nach den Statuten der Richemont
	<b>Geschäftsberichte:</b>	Abrufbar unter <a href="http://www.richemont.com">www.richemont.com</a>

## Gewinn- und Verlustaussichten

Ein möglicher Gewinn ergibt sich aus dem garantierten festen Coupon. Der maximale Gewinn ist jedoch nach oben begrenzt, da höchstens der Nennwert zuzüglich des Coupons ausbezahlt wird.

Diese Produkte haben keinen Kapitalschutz. Demnach sind die Risiken erheblich, sie entsprechen - bei nach oben begrenzten Gewinnchancen - weitgehend den Risiken einer Direktanlage in den Basiswert. Falls der Ausübungspreis über 100% liegt, erhöhen sich die Risiken proportional (im Verhältnis von Ausübungspreis zu Spot Referenzpreis). Je tiefer der Schlusskurs des Basiswerts bei Verfall desto grösser ist der erlittene Verlust. Mit Ausnahme der Couponzahlungen kann der Maximalverlust im Extremfall (bei einem Schlusskurs des Basiswerts von Null) zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Selbst bei einer positiven Kursentwicklung des Basiswerts kann der Kurs des Produkts während der Laufzeit deutlich unter dem Emissionspreis notieren.

Potentielle Investoren sollten beachten, dass sich nicht nur Kursveränderungen des Basiswerts, sondern auch andere Einflussfaktoren negativ auf den Wert von Produkten auswirken können.

## Bedeutende Risiken für Anleger

### Währungsrisiken

Wenn der oder die Basiswerte auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Produkts lauten, sollten Anleger berücksichtigen, dass damit Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung oder Währungen abhängt. Dies gilt nicht für währungsgesicherte Produkte (Quanto-Struktur).

### Marktrisiken

Die allgemeine Marktentwicklung von Effekten ist insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko), abhängig. Änderungen von Marktpreisen wie Zinssätze, Preisen von Rohwaren oder entsprechende Volatilitäten können die Bewertung des Basiswerts bzw. des Produkts negativ beeinflussen.

### Störungsrisiken

Darüber hinaus besteht auch das Risiko von Marktstörungen (wie z.B. Handels- oder Börsenunterbrechungen oder Handelseinstellung), Abwicklungsstörungen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte und/oder deren Börsen oder Märkte, die während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der Produkte auftreten. Solche Ereignisse können sich auf den Rückzahlungszeitpunkt und/oder den Wert der Produkte auswirken.

Im Falle von Handelsbeschränkungen, Sanktionen und ähnlichen Ereignissen ist die Emittentin berechtigt, zum Zwecke der Berechnung des Wertes des Produkts nach eigenem Ermessen die Basiswerte zu ihrem zuletzt gehandelten Preis, zu einem nach eigenem Ermessen festzulegenden oder gar wertlosen Marktwert einzubeziehen und/oder zusätzlich die Preisgestaltung im Produkt auszusetzen oder das Produkt vorzeitig zu liquidieren.

### Sekundärmarktrisiken

Die Emittentin oder der Lead Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen regelmässig An- und Verkaufskurse zu stellen. Es besteht jedoch weder seitens der Emittentin noch des Lead Managers eine Verpflichtung gegenüber Anlegern zur Stellung von Kaufs- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Effektvolumina und es gibt keine Garantie für eine bestimmte Liquidität bzw. einen bestimmten Spread (d.h. Differenz zwischen Kaufs- und Verkaufspreisen), weshalb Anleger nicht darauf vertrauen können, dass sie die Produkte zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

### Emittentenrisiko

Die Werthaltigkeit von Strukturierten Produkten kann nicht nur von der Entwicklung des Basiswertes, sondern auch von der Bonität der Emittentin abhängen, welche sich während der Laufzeit des Strukturierten Produkts verändern kann. Der Anleger ist dem Ausfallrisiko der Emittentin ausgesetzt. Weitere Hinweise zum Rating der Banque Cantonale Vaudoise sind im "Program" enthalten.

### Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten

Bei der Emittentin können Interessenkonflikte bestehen, die sich nachteilig auf den Wert der Strukturierten Produkte auswirken können.

Zum Beispiel kann die Emittentin Handels-/ Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert abschliessen oder daran beteiligt sein. Sie können auch andere Funktionen in Bezug auf die Strukturierten Produkte ausüben (z. B. als Berechnungsstelle, Index Sponsor und/ oder Market Maker), die sie in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswerts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Die Emittentin kann auch nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten. Zu beachten ist ausserdem, dass sich durch die Zahlung von Vertriebsvergütungen und anderer Provisionen an Finanzintermediäre Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Finanzintermediär ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Als Market Maker kann die Emittentin den Preis der Strukturierten Produkte massgeblich selbst bestimmen und in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren sowie unter Ertragsgesichtspunkten festlegen.

Bitte beachten Sie auch die weitere, ausführliche Beschreibung potentieller Interessenkonflikte und deren Auswirkungen auf den Wert der Strukturierten Produkte, wie sie im Program enthalten ist.

## Verkaufsrestriktionen

Für den Wiederverkauf gekaufte Produkte dürfen in einer Rechtsordnung nicht angeboten werden, wenn dies zur Folge hätte, dass der Emittent verpflichtet wäre, in der betreffenden Rechtsordnung eine weitere Dokumentation zu dem Produkt anzumelden.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen dürfen nicht als definitive Richtlinie dafür aufgefasst werden, ob dieses Produkt in der betreffenden Rechtsordnung verkauft werden darf. In anderen Rechtsordnungen können zusätzliche Einschränkungen für das Angebot, den Verkauf oder das Halten dieses Produkts gelten. Anleger in diesem Produkt sollten sich vor dem Weiterverkauf des Produkts von Fachleuten beraten lassen.

### Schweiz

Das Angebot der Effekten in der Schweiz ist von der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines Prospektes gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) ausgenommen. Die Produktdokumentation wurde von keiner Prüfstelle gemäss Artikel 52 FIDLEG geprüft, genehmigt oder bei einer solchen eingereicht.

Jeder Anbieter erklärt und sichert zu, dass er zu keiner Zeit ein öffentliches Angebot für Effekten abgegeben hat und abgeben wird, wie in den Termsheet (Final Terms) festgelegt sind, mit Ausnahme von:

- (a) Angeboten an Personen, die gemäss FIDLEG als professionelle Kunden definiert wurden, oder
- (b) Angeboten an weniger als 500 natürliche oder juristische Personen (die keine professionellen Kunden gemäss FIDLEG sind), oder
- (c) Angeboten, die eine Mindeststückelung von CHF 100'000 aufweisen;
- (d) Angeboten unter anderen Umständen, die unter Artikel 36 Abs. 1, Artikel 37 und/oder Artikel 38 FIDLEG fallen, oder

sofern ein solches Angebot von Effekten den Emittenten oder Lead Manager nicht dazu verpflichtet, einen Prospekt gemäss Artikel 35 FIDLEG oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäss Artikel 56 FIDLEG zu veröffentlichen.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmung bedeutet der Ausdruck „öffentliches Angebot von Effekten“ in Bezug auf die Effekten in der Schweiz die Kommunikation in jeglicher Form und mit jeglichen Mitteln, um Kunden genügend Informationen über das Angebot und die angebotenen Produkte zu vermitteln, damit sie in der Lage sind, einen Kaufentscheid zu fällen oder die Produkte zu zeichnen.

### USA, US-Personen

Die Effekten sind und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (dem „Securities Act“) registriert und dürfen weder in den USA noch an US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) verkauft oder ihnen angeboten werden.

Weder der Handel mit den Effekten noch die Richtigkeit oder Angemessenheit des Programs wurden oder werden von der Commodity Futures Trading Commission (Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel) der USA im Rahmen des Commodity Exchange Act (Warenbörsengesetz) oder einer anderen staatlichen Wertpapierkommission genehmigt bzw. bestätigt. Das Program darf in den USA weder genutzt noch verteilt werden.

Die Effekten werden weder direkt noch indirekt innerhalb der USA oder an, zugunsten oder für US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act oder im Sinne des US Internal Revenue Code von 1986 (in der jeweiligen Fassung)) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Jeder Anbieter muss sich verpflichten, die Effekten im Rahmen seiner Vertriebsaktivitäten zu keiner Zeit in den USA oder an, zugunsten oder für US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) anzubieten oder zu verkaufen.

Der hier verwendete Begriff „USA“ bezieht sich auf die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien oder Besitzungen, die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten, den District of Columbia sowie jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Behörden und Institutionen.

### Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erklärt jeder Effektenanbieter und sichert zu, dass er in dem betreffenden Mitgliedstaat zu keiner Zeit ein öffentliches Angebot für Effekten abgegeben hat und abgeben wird, die Gegenstand des in diesem Program vorgesehenen Angebots, wie in den Termsheet festgelegt, sind, mit Ausnahme von:

- (a) Angeboten an Personen, die in der Prospektverordnung als qualifizierte Anleger definiert wurden, oder
- (b) Angeboten an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger gemäss der Definition in der Prospektverordnung sind), sofern vorher die Zustimmung des Lead Managers für ein solches Angebot eingeholt wurde, oder
- (c) Angeboten unter anderen Umständen, die unter Artikel 1 (3), 1 (4) und/oder 3 (2) (b) der Prospektverordnung fallen,

sofern ein solches Angebot von Effekten den Emittenten oder Lead Manager nicht dazu verpflichtet, einen Prospekt gemäss Artikel 3 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmung bedeutet der Ausdruck „öffentliches Angebot von Effekten“ in Bezug auf Effekten in einem Mitgliedstaat die Mitteilung in jeglicher Form und auf jegliche Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Effekten enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Effekten zu entscheiden, und der Begriff „Prospektverordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 und schliesst alle relevanten Durchführungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat ein.

### Vereinigtes Königreich

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum sind im Hinblick auf das Vereinigte Königreich folgende Punkte zu beachten.

Jeder Anbieter der Produkte ist verpflichtet, zu erklären und zuzusichern, dass:

- (a) er im Hinblick auf Produkte mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, (i) eine Person ist, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, das Halten, die Verwaltung oder Veräusserung von Anlagen (als Eigenhändler oder Vermittler) umfasst und (ii) die Produkte ausschliesslich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (als Eigenhändler oder Vermittler) Anlagen erwerben, halten, verwalten oder veräussern oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (als Eigenhändler oder Vermittler) Anlagen erwerben, halten, verwalten oder veräussern, wenn die Ausgabe der Produkte andernfalls einen Verstoß gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act von 2000 („FSMA“) durch den Emittenten darstellen würde;

- (b) er eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 der FSMA), die er im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Produkten erhalten hat, nur unter solchen Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf den Emittenten oder (gegebenenfalls) den Garanten anwendbar ist und
- (c) er bei allen seinen Handlungen in Bezug auf Produkte, soweit sie in, aus oder im Zusammenhang mit Grossbritannien erfolgen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

#### **DIFC/Dubai**

Dieses Dokument bezieht sich auf eine sog. ‚Exempt Offer‘ in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Market Rules Module (MKT) der Dubai Financial Services Authority (DFSA). Dieses Dokument ist ausschliesslich zum Vertrieb an solche Personen bestimmt, die zu dessen Erhalt gemäss Rule 2.3.1 MKT berechtigt sind; weder darf es an andere Personen weitergegeben werden, noch dürfen sich andere Personen darauf berufen bzw. stützen. Die DFSA trägt keine Verantwortung hinsichtlich einer Überprüfung oder Verifizierung irgendwelcher im Zusammenhang mit Exempt Offers stehender Dokumente. Die DFSA hat dieses Dokument weder überprüft, noch irgendwelche Schritte zur Verifizierung der darin enthaltenen Informationen unternommen, und sie trägt auch keine Verantwortung für solche Massnahmen. Die Effekten, auf welche sich dieses Dokument bezieht, können illiquid und/oder bestimmten Restriktionen bezüglich deren Weiterverkauf unterworfen sein. Potenzielle Käufer der angebotenen Effekten sind gehalten, die Effekten mit der angemessenen Sorgfalt zu validieren bzw. einer eigenen Due Diligence-Prüfung zu unterziehen. Falls Sie die Inhalte dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen autorisierten Finanzberater konsultieren.

#### **Weitere Risikohinweise und Verkaufsrestriktionen**

Bitte beachten Sie die weiteren, im Program aufgeführten detaillierten Risikofaktoren und Verkaufsrestriktionen.

## **Rechtliche Hinweise**

#### **Produktdokumentation**

Dieses Dokument ("Termsheet (Final Terms)") enthält die endgültigen Bedingungen für das Produkt (das "Strukturierte Produkt" oder die "Effekten"). Einzig die auf [www.bcv.ch/emissionen](http://www.bcv.ch/emissionen) publizierten Termsheets (Final Terms) mitsamt den dazugehörigen Mitteilungen und Anpassungen sind rechtsverbindlich. Das Termsheet (Final Terms), bildet zusammen mit dem "Structured Products Program Banque Cantonale Vaudoise" in der jeweils gültigen Fassung (das "Program"), die in englischer Sprache abgefasst sind (fremdsprachige Versionen stellen unverbindliche Übersetzungen dar) die gesamte Dokumentation für dieses Strukturierte Produkt (die "Produktdokumentation") dar, und dementsprechend soll das Termsheet (Final Terms) immer zusammen mit dem Program und etwaigen Nachträgen dazu gelesen werden. Definitionen, die im Termsheet (Final Terms) verwendet, hierin aber nicht definiert werden, haben die ihnen im Program zugewiesene Bedeutung. Bei Widersprüchen zwischen diesem Termsheet (Final Terms) und dem Program gehen die Bestimmungen des Termsheets (Final Terms) vor. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, in diesem Termsheet (Final Terms) Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen sowie widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleger zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, das Strukturierte Produkt zu emittieren. Die Produktdokumentation kann bei der Banque Cantonale Vaudoise, Place Saint-François 14, 1003 Lausanne, Switzerland (telephone: +41 21 212 42 00) bestellt werden und kann darüber hinaus auf der Internetseite [www.bcv.ch/emissionen](http://www.bcv.ch/emissionen) abgerufen werden. Für Publikationen auf anderen Internetplattformen lehnt Banque Cantonale Vaudoise ausdrücklich jede Haftung ab. Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Produkt werden durch die Veröffentlichung, wie im Program beschrieben, rechtsgültig gemacht.

#### **Weitere Hinweise**

Die Aufstellung und Angaben stellen keine Empfehlung auf den aufgeführten Basiswert dar; sie dienen lediglich der Information und stellen weder eine Offerte oder Einladung zur Offertstellung noch eine Empfehlung zum Erwerb von Finanzprodukten dar. Indikative Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die Angaben ersetzen nicht die vor dem Eingehen von Derivatgeschäften in jedem Fall unerlässliche Beratung. Nur wer sich über die Risiken des abzuschliessenden Geschäftes zweifelsfrei im Klaren ist und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit gegebenenfalls eintretenden Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen. Weiter verweisen wir auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten», die Sie bei uns bestellen können. Im Zusammenhang mit der Emission und/oder Vertrieb von Strukturierten Produkten können wir direkt oder indirekt Rückvergütungen in unterschiedlicher Höhe an Dritte zahlen. Solche Provisionen sind im Emissionspreis enthalten. Weitere Informationen erhalten Sie auf Nachfrage bei Ihrer Vertriebsstelle. Für Fragen zu unseren Produkten stehen wir Ihnen bankwerktags von 08.00-17.00 Uhr telefonisch unter der Nummer +41 44 202 75 77 zur Verfügung. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass alle Gespräche auf diesen Linien aufgezeichnet werden. Bei Ihrem Anruf gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind.

Zürich, 18. Februar 2025 / Deritrade-ID: 3506150832  
Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne